

Änderungsantrag

Hannover, den 03.12.2021

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9917

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz - Drs. 18/10326

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit folgenden Änderungen beschließen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

1. § 21 Nrn. 9, 12 und 14 werden gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Absätze 4 und 5 (neu) werden Absätze 3 und 4.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„bei signifikant sinkenden Grundwasserständen eine Ursachenforschung zu betreiben, damit in den entsprechenden Regionen bzw. Grundwasserkörpern Maßnahmen getroffen werden können, um ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Entnahmemenge herzustellen“
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„¹Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem gewässerkundlichen Landesdienst die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, auf Verlangen zu übermitteln. ²Der gewässerkundliche Landesdienst darf die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, soweit es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes handelt und die Weiterverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ³Im Rahmen seiner Tätigkeit nach Absatz 3, Satz 2 darf der gewässerkundliche Landesdienst Daten an die Wasserbehörden weitergeben. ⁴Die Wasserbehörden dürfen diese Daten verarbeiten.“
4. § 34 erhält folgende Fassung:

„Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder der Erhaltung von Natur und Landschaft, den Gemeingebrauch und das Verhalten im Uferbereich durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.“

5. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Das Recht zur Wiederherstellung besteht nur, wenn die zulässige Nutzung der betroffenen Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird oder das Belassen des Zustandes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG, nicht entgegensteht. ³Die Wiederherstellung bedarf in Art und Umfang der Zustimmung der Wasserbehörde.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
6. Nach § 56 wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Schwall und Sunk

(1) Das Fachministerium kann durch Verordnung festlegen, welche Kriterien bei der Bemessung der Mindestwasserführung nach § 33 WHG, für die Durchgängigkeit nach § 34 WHG und bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation nach § 35 WHG zugrunde zu legen sind.

(2) Der Betrieb einer Wasserkraftanlage oder anderen Stauanlage darf nur zugelassen werden, wenn

1. durch den Betrieb Schwall und Sunk nicht entstehen und
2. durch den Betrieb der Anlage das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 WHG nicht gefährdet wird.“

7. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 oder zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Artenvielfalt als Teil der Biotopvernetzung nach § 13 a NAGBNatSchG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, und die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln.“
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt
- „(3) Die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen sowie die Anlage von Gehölzen als Dauerbestockung mit standortgerechten heimischen Arten in Gewässerrandstreifen wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gefördert.“
8. § 59 a (neu) wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende Satz 3 neu eingefügt:
- „Abweichend von Satz 2 kann an prioritären Oberflächengewässern die Breite entsprechend des typspezifischen Flächenbedarfs für die Entwicklung von Gewässern festgesetzt werden.“
- bb) Satz 3 (neu) wird Satz 4.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend, Entschädigungen können als Geldzahlung oder durch Flächentausch geleistet werden.“

9. § 59 b (neu) wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, auf denen sich Querbauwerke und bauliche Anlagen befinden.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Vorkaufsrecht kann vom Land auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden.“
- c) Absatz 4 (neu) wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein rechtsgeschäftlich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnachteil zugefügt, so ist er angemessen durch Geldzahlung oder Flächentausch zu entschädigen.“
10. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Die Wasserbehörde soll für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung allgemeine Regelungen nach § 42 Abs. 1 WHG treffen. ²Die Regelungen sind durch Verordnung zu treffen (Unterhaltungsordnung).“
11. § 87 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung Anforderungen an die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern, sonstigen Gärresten und silierten Futter- oder Energiepflanzen, die auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten erfolgt. ²Die Anforderungen an die zum Gewässerschutz erforderliche Sorgfalt sollen sich insbesondere auf die Art und Beschaffenheit der gelagerten Stoffe, Voraussetzungen bezüglich des Vorhandenseins ausreichender Lagerkapazitäten auf befestigten und gedichteten Flächen, die Gestaltung der Lager sowie Ort und Dauer der Lagerung beziehen. ³Sie gelten nicht für eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten, soweit die Bereitstellung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist und einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreitet.

(2) ¹Wer feste Wirtschaftsdünger, sonstige Gärreste oder silierte Futter- oder Energiepflanzen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche lagert, hat dies der Wasserbehörde vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks spätestens eine Woche nach dem Beginn der Lagerung anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht gilt nicht für eine Lagerung nach Absatz 1 Satz 3.“
12. § 93 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
13. Nach § 96 wird der folgende § 96 a eingefügt:

„§ 96a

Abwassergebühren

(1) Der öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungspflichtige erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Abwasserbeseitigung und die Wahrnehmung der abwasserwirtschaftlichen Aufgaben Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit der Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Das Aufkommen aus den Gebühren soll alle Aufwendungen für die Wahrnehmung der abwasserwirtschaftlichen Aufgaben decken, sofern eine Deckung nicht über Beiträge erfolgt.

(3) Zu den Aufwendungen i. S. des Absatzes 2 gehören insbesondere,

1. das Sammeln, Transportieren und Behandeln von Schmutz- und Niederschlagswasser mittels zentraler und dezentraler Einrichtungen,
2. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes,

3. die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen und Konzepten betreffend Starkregenereignissen,
4. Untersuchungen zur Überflutungsgefährdung infolge von Starkregenereignissen einschließlich der Verbesserung der Erhebung von Grundwasserdaten/Grundwassermonitoring und Ableitung von Grundwasser-Szenarien,
5. die Verbesserung der Vorsorge vor Starkregenüberschwemmungen,
6. Information der Bürgerinnen und Bürger zur Vorsorge vor Starkregenüberschwemmungen durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratung der Grundstückseigentümer,
7. die Verbesserung der Frühwarnung vor Starkregenereignissen,
8. die Verbesserung der Niederschlagswasserversickerung vor Ort,
9. die Schaffung und Einplanung von Notwasserwegen.

Die unter den Nummern 2 bis 9 aufgeführten Kosten stellen gebührenfähigen Aufwand der Abwasserbeseitigung dar.

(4) Im Übrigen richtet sich die Kostenermittlung nach § 5 Abs. 2 NKAG“

Artikel 2

Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz

Dem § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen. Lineare und progressive Gebührenbemessung sind bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zulässig.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 21 Wasserentnahmegebührenpflicht):

Mit der Streichung der Nummern 9, 12 und 14 werden Subventionen zur Förderung nicht erneuerbarer und fossiler Rohstoffe abgebaut.

Zu Nummer 2 (§ 22 Höhe der Gebühr):

Mit der Streichung des Absatzes 3 werden Subventionen für die fossile Energieerzeugung abgebaut.

Zu Nummer 3 (§ 29 Gewässerkundlicher Landesdienst):

Nach den Trockenjahren 2018 und 2019 hat der gewässerkundliche Landesdienst seine Aufgaben gemäß § 29 Abs. 2 insoweit zuverlässig erfüllt, als er mittels Messstellen an Gewässern quantitative und qualitative Daten erfasst und die Messergebnisse ausgewertet und veröffentlicht hat (vgl. Sonderbericht des NLWKN zu den Trockenjahren 2018 und 2019, Heft 41.) Hierin wird dokumentiert, dass die Grundwasserstände in weiten Teilen Niedersachsens seit 2008 beständig fallen und dieser Trend als signifikant gilt. Der Bericht schließt mit einem Ausblick, wonach es nicht auszuschließen ist, dass der Trend sich manifestiert und die Grundwasserpegel künftig auf einem niedrigeren Niveau verharren. Eine Analyse der Ursachen sinkender Grundwasserstände, die es aufgrund der Wasserbewirtschaftung gemäß WHG und WRRL eigentlich gar nicht geben darf, unterbleibt jedoch. Diese Lücke soll mit der Erweiterung des Aufgabenbereichs des Gewässerkundlichen Landesdienstes geschlossen werden.

Die Ergänzung in Absatz 4 zielt auf eine Klarstellung dahin gehend, dass im Zuge der Tätigkeiten des Gewässerkundlichen Landesdienstes zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Gewässeraufsicht eine Weitergabe der Daten auch an die unteren Wasserbehörden ermöglicht wird und diese die Daten dann ebenfalls verarbeiten dürfen.

Zu Nummer 4 (§ 34 Regelung des Gemeinwohlgebrauchs):

Die Änderung nach Vorbild des baden-württembergischen Landeswassergesetzes dient der Klarstellung, dass der Gemeinwohlgebrauch auch im Uferbereich aus Naturschutzgründen eingeschränkt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 43 Abschwemmung, Überflutung):

Nach § 43 Abs. 2 haben die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Ufergrundstücken im Falle von Abschwemmung oder Überflutung das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. Vielfach ist die Erhaltung des Zustandes, der durch eigendynamische Prozesse der Gewässerentwicklung entstanden ist (Uferabbrüche etc.) jedoch im Hinblick auf die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gerade wünschenswert. Die einzufügenden Sätze schränken das Recht zur Wiederherstellung daher dahin gehend ein, dass es künftig nur noch dann besteht, wenn die zulässige Nutzung der betroffenen Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird oder das Belassen des Zustandes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG, nicht entgegensteht. Damit einhergehend geringfügige Beeinträchtigungen des Eigentums sind unter dem Gesichtspunkt der Situationsgebundenheit des Eigentums und im Hinblick auf die Belange des Wohls der Allgemeinheit, hier Erreichung der Bewirtschaftungsziele, hinzunehmen. Nach dem neuen Satz 3 bedarf die Wiederherstellung der Zustimmung der Wasserbehörde, um eine fachgerechte Ausführung gewährleisten zu können.

Zu Nummer 6 (§ 56 a Schwall und Sunk):

Absatz 1 sieht eine Ermächtigung für das Fachministerium vor, die Kriterien, die bei der Anwendung der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers wichtigen Begriffe Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Schutz der Fischpopulation zugrunde zu legen sind, durch Verordnung näher zu bestimmen. Entsprechende Regelungen hätten für den Vollzug der genannten Vorschriften durch die Wasserbehörden, aber auch für die Planungssicherheit der Anlagenbetreiber enorme Bedeutung.

Mit dem neu einzufügenden Absatz 2 wird geregelt, dass der Betrieb einer Wasserkraftanlage oder einer anderen Stauanlage nur zugelassen werden darf, wenn dabei Schwall und Sunk nicht entstehen oder ausnahmsweise den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht zuwiderlaufen. Als Schwall- und Sunk-Betrieb oder kurz Schwallbetrieb bezeichnet man mehr oder weniger regelmäßige tägliche Abflussschwankungen, die durch den intermittierenden Betrieb insbesondere von Wasserkraftanlagen entstehen. Schwallbetrieb respektive der dadurch hervorgerufene Effekt des „Schwall und Sunk“ führt zu unnatürlichen Abflussschwankungen und hydraulischem Stress. Dieser wirkt sich sowohl auf die biotischen Faktoren (Flora und Fauna) als auch auf die abiotischen Faktoren (z. B. Sedimenthaushalt) der Gewässer negativ aus. Dies führt in der Folge dazu, dass sich die Habitatbedingungen der Gewässerorganismen messbar, in vielen Fällen signifikant, verschlechtern und damit zu einer Veränderung der standorttypischen Lebensgemeinschaften in Richtung von Arten, die überdurchschnittlich strömungsresistent sind, führen. Schwallbetrieb ist daher im Regelfall mit einer Gewässerbewirtschaftung entsprechend den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 WHG nicht in Einklang zu bringen.

Es ist nicht erkennbar, wie das angestrebte Regelungsziel ohne diese Vorschrift erreicht werden soll.

Zu Nummer 7 (§ 58 Gewässerrandstreifen):

Absatz 2 erweitert die Voraussetzungen für die Möglichkeit, Gehölzanzpflanzungen anzuordnen, um die ökologischen Funktionen der Randstreifen nach Absatz 1 zu stärken.

Absatz 3 verweist auf die erforderliche Förderung zur ökologischen Optimierung von Gewässerrandstreifen.

Zu Nummern 8 (§ 59 a Entwicklungskorridore):

Die pauschale Begrenzung von Entwicklungskorridoren auf eine Breite von maximal 25 m wird den unterschiedlichen gewässertypspezifischen Anforderungen nicht gerecht. Die Ergänzung sieht für prioritäre Oberflächengewässer die Möglichkeit vor, einen breiteren Korridor festzulegen, sofern dies für die Gewässerentwicklung erforderlich ist. Für die Ableitung des Flächenbedarfs von Fließgewässern liegt ein bundesweit abgestimmtes und anwendbares Verfahren vor (LAWA 2016). Mit dieser Methode lassen sich Gewässerentwicklungsflächen ermitteln, die dem natürlichen Flächenbedarf eines Fließgewässers genügen und gleichzeitig die Nutzungen im Gewässerumfeld (Bebauung, Verkehr, Landwirtschaft etc.) berücksichtigen.

Verluste landwirtschaftlicher Flächen können insbesondere für kleinere Betriebe existenzbedrohend sein. Daher ist zur Entschädigung von Flächeninanspruchnahmen infolge von Festsetzungen von Entwicklungskorridoren oder durch die Ausübung des Vorkaufsrechts neben Geldzahlungen auch die Möglichkeit eines Flächentauschs vorzusehen.

Zu Nummer 9 (§ 59 b Vorkaufsrecht):

Die Ergänzung zielt darauf, das Vorkaufsrecht auf Querbauwerke und bauliche Anlagen auszuweiten, die die Durchlässigkeit von Gewässern beeinträchtigen und deren Um- oder Rückbau zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit erforderlich ist.

Die Regelung in Absatz 4 ermöglicht, das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Unterhaltungsverbänden mit entsprechenden Flächenbedarfen bei der Umsetzung der EG-WRRL einzuräumen.

Zur Ausweitung des Entschädigungsbegriffs siehe Nummer 8.

Zu Nummer 10 (§ 79 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung):

Nach der Neufassung von Absatz 3 sollen die unteren Wasserbehörden zukünftig allgemeine, also generell-abstrakte Regelungen nach § 42 Abs. 1 WHG treffen und zu diesem Zweck Unterhaltungsordnungen aufstellen. Dem Erlass entsprechender Verordnungen wird für die stärkere ökologische Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zukünftig eine deutlich größere Bedeutung zukommen. Die Behörde trifft darin auch Regelungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WHG, um das Gebot der Ausrichtung der Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG sowie die danach bestehenden Verpflichtungen und erforderlichen Maßnahmen auch im Interesse der Unterhaltungspflichtigen zu konkretisieren und damit nicht mehr vereinbare Vorgehensweisen zu reglementieren, soweit dies erforderlich ist. Bisher steht der Erlass von Unterhaltungsordnungen im Ermessen der Wasserbehörde. Daher haben bei weitem nicht alle unteren Wasserbehörden Unterhaltungsordnungen erlassen, sodass diese Regelwerke noch nicht flächendeckend eingeführt sind.

Zu Nummer 11 (§ 87 Feldmieten):

Vor dem Hintergrund der hohen Nährstoffbelastung niedersächsischer Gewässer ist der Bedarf für die Anlage von Feldmieten zu minimieren. Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass zukünftig in der „guten fachlichen Praxis“ zur Feldlagerung zu regeln ist, dass die Anlage von Feldmieten nur zulässig ist, wenn der erzeugende Betrieb über ausreichende, befestigte Lagerkapazitäten verfügt. Zudem stellt die Regelung fest, dass eine Lagerung auf unbefestigten und ungedichteten Flächen für eine maximale Dauer von zwei Wochen vor der Ausbringung erfolgen darf.

Die Anzeigepflicht für Feldmieten verbessert und vereinfacht den Vollzug der wasserrechtlichen Überwachung.

Zu Nummer 12 (§ 93 Ausgleich):

Der Wasserverbandtag wies in der Anhörung auf folgenden Klarstellungsbedarf hin (vgl. Vorlage 5): „Mit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im September 2021 werden sowohl Einschränkungen beim Glyphosateinsatz als auch bei Pflanzenschutzmittelanwendungen in WSG, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und an Gewässern wirksam. Diese Änderungen sind Teil des Aktionsprogramms Insektenschutzes der Bundesregierung und stellen somit nun die gute fachliche Praxis dar. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass Niedersachsen (unseres Wissens als einziges Bundesland) hierzu in § 93 NWG Abs. 1 Satz 2 eine Ergänzung zu § 52 Abs. 5 des WHG

eingeführt hat, wonach durch das Anwendungsverbot auf Bundesebene eine Ausgleichspflicht entsteht, die vom Wasserversorger zu zahlen ist. Je nach Anbauart würden nach ersten Schätzungen Ausgleichskosten zwischen 30 Euro/ha und 300 Euro/ha entstehen, die von den Wasserversorgern zu zahlen wären. Hierdurch würden insbesondere konventionell wirtschaftende Landwirte entschädigt, wohingegen Landwirte, die bereits auf eine glyphosatfreie Bewirtschaftung umgestellt haben, keine Zahlungen erhalten. Zudem ist aus unserer Sicht noch nicht geklärt, inwieweit hier ein Verstoß gegen das Beihilferecht und Cross-Compliance-Vorschriften vorliegt. Von den Wasserversorgern würden bei einer Ausgleichspflicht hohe zusätzliche Summen bezahlt werden“.

Zu Nummer 13 (§ 96 a Abwassergebühren):

Extremwetterereignisse treten infolge des Klimawandels auch in Niedersachsen häufiger auf. Die Kommunen stehen in der Verantwortung, Vorsorge für Starkregenereignisse zu treffen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts und der Niederschlagsversickerung. Die Kommunen verfügen dafür bislang jedoch über keine ausreichende Finanzierungsgrundlage. Die Regelung schafft eine Möglichkeit, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge über eine Umlage auf Gebühren zu finanzieren. Investitionen in Starkregenvorsorge verhindert höhere volkswirtschaftliche Belastungen durch Starkregenschäden an Privatbesitz und öffentlicher Infrastruktur.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes):

Nach Vorbild der Kommunalabgabengesetze Bayern und Thüringen werden umweltbezogene Lenkungsziele bei der Bemessung von Wasser- und Abwassergebühren herangezogen. Zur Zielerreichung im Sinne eines nachhaltigen Wassermanagements ist eine progressive Ausgestaltung der Gebühren zulässig.

Gerald Heere
Parlamentarischer Geschäftsführer